

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung**

### **des Kreises Pinneberg**

#### **über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und**

#### **Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg**

### **Erster Abschnitt – Einleitung**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl.Schl.-H.S. 140), der §§ 22, 22a, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie der §§ 30 und 30a Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2020 (GVOBl.Schl.-H. S. 258-262) wird folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg erlassen:

### **§ 1 Satzungszweck**

- (1) Der Kreis Pinneberg hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zu gewährleisten. Dies realisiert er fachplanerisch durch die Kindertagesstättenbedarfsplanung und finanziell durch die Finanzierungsaufwendungen in der Kindertagesbetreuung.
- (2) Mit dieser Satzung regelt der Kreis Pinneberg die Ausgestaltung der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an Kindertagespflegepersonen fest. Weiter regelt die Satzung die Staffelung der Ermäßigung von Kinderbetreuungskosten im Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) und legt die Beiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung fest, die als Höchstbeiträge bei der Anwendung der Sozialstaffel gelten.

### **Zweiter Abschnitt – Betreuung in Kindertagespflege**

### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung in der Kindertagespflege**

(1) Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege haben

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogische Notwendigkeit).
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten.

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern ihre Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die trotz Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung diesen nachweislich nicht erhalten haben, für die Übergangszeit bis zum Erhalt des Platzes.

(2) Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **§ 3 Umfang des Betreuungsanspruches**

Für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle besteht ein Grundanspruch von wöchentlich 20 Stunden.

### **§ 4 Eignung und persönliche Qualifikation von Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII**

(1) Zum Erhalt einer Förderung muss die Kindertagespflegeperson geeignet und qualifiziert sein.

(2) Geeignet ist sie, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das 21. Lebensjahr ist vollendet
- Ein Hauptschulabschluss oder ein vergleichbarer Schulabschluss liegt vor.
- Praktische Erfahrungen u.a. in den Bereichen Pflege und Erziehung liegen vor.
- Es liegen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab dem 18. Lebensjahr vor.
- Es liegt eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass die Kindertagespflegeperson psychisch und physisch in der Lage ist, Tagespflegekinder zu betreuen.
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind vorhanden, um den Inhalten des Kurses folgen und die Betreuung durchführen zu können.
- Ein ausführliches persönliches Erstgespräch hat stattgefunden.
- Die häusliche Umgebung ist geeignet (ausreichende kindgerechte Räumlichkeiten, gewisses Maß an Sauberkeit und Ordnung).
- Es besteht ein positiver Gesamteindruck hinsichtlich der Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft ( u.a. Lebenslauf, Ernährungsvorstellungen, Umgangston ).
- Es ist eine Ausbildung in Erster Hilfe (§ 1 Abs. 4 KiTaVO) nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe besitzt, wer in den vergangenen 2 Jahren an einer mit 9 Unterrichtseinheiten umfassenden Grundausbildung teilgenommen hat. Nach Ablauf von 2 Jahren ist eine Fortbildung mit ebenfalls 9 Unterrichtseinheiten erforderlich.

Wird eine Ausbildung zur Kindertagespflegeperson angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung grundsätzlich durch die Familienbildungsstätten im Kreis Pinneberg.

Wird ausschließlich die Erteilung einer Pflegeerlaubnis angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung durch das Jugendamt des Kreises Pinneberg.

(3) Qualifiziert ist die Kindertagespflegeperson, wenn sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Anforderungen an Umfang und Inhalt eines „qualifizierten Lehrganges“ sind als erfüllt anzusehen, wenn er dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) entspricht.

Der qualifizierte Lehrgang ist im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII entbehrlich für Personen mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge, Erzieher/in, sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent), mit Ausnahme der Teilnahme an den Seminaren zu Arbeitsgrundlagen, Steuerrecht und Kindeswohlgefährdung.

## **§ 5 Fachliche Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen**

(1) Der Kreis Pinneberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat seine Aufgabe der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII per Zuwendungsvertrag auf die Arbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten im Kreis Pinneberg (FBS Elmshorn, FBS Wedel, FBS Pinneberg) übertragen.

Jede Familienbildungsstätte im Kreis Pinneberg führt grundsätzlich einmal jährlich einen Qualifizierungslehrgang nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durch, der mit dem Zertifikat des Bundesverbandes abschließen kann.

Zur Intensivierung der Fachkenntnisse der Kindertagespflegepersonen führen die Familienbildungsstätten regelmäßige Erfahrungsaustausche durch und bieten Fortbildungen an.

(2) Zur Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen werden von den Familienbildungsstätten durch qualifizierte Kräfte Beratungsgespräche geführt und bedarfsgerecht Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen hergestellt und bei Bedarf begleitet.

(3) Der Umfang und die weiteren individuellen Modalitäten des jeweiligen Betreuungsverhältnisses werden zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart.

## **§ 6 Erlaubniserteilung und Erlaubnisaufhebung zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII**

(1) Wer Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag vom Kreisjugendamt erteilt.

Wird eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII beantragt, bedarf es unabhängig von Absatz 1 der Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden. Während der Qualifizierungsphase der Kindertagespflegeperson kann eine befristete, begrenzte Erlaubnis erteilt werden.

(2) Bei Aufgabe der Tätigkeit, bei Bekanntwerden schwerwiegender rechtlicher Verstöße sowie im Fall einer Kindeswohlgefährdung wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt unverzüglich aufgehoben.

## § 7 Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

(1) Die im Kreis Pinneberg tätigen Kindertagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen, erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für die Unfallversicherung voll umfänglich sowie die Kosten für die nachgewiesenen und angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungen und die Alterssicherung hälftig erstattet.

Als angemessen gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Alterssicherung jeweils die Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge bezogen auf das maximale Leistungsentgelt. Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird maximal die Höhe des Mindestbeitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Beiträge zu privaten Versicherungen werden bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge anerkannt.

Die Zahlungen dieser Zuschüsse erfolgen monatlich mit halbjährlicher Spitzabrechnung, mit Ausnahme der Kostenerstattung für die Unfallversicherung, die zur jeweiligen Fälligkeit erfolgt. Der Anspruch auf die Zuschüsse entsteht nach Erhalt der Pflegeerlaubnis ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Abrechnung mindestens eines Betreuungsverhältnisses mit dem Jugendamt.

Kindertagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen, erhalten vom Kreisjugendamt auf Antrag für die mit dem Betreuungsvertrag nachgewiesene Betreuung jedes Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Pinneberg ein Leistungsentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und dem Sachaufwand.

„Die laufende Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde ergibt sich aus einem Anerkennungsbeitrag sowie einem angemessenen Sachaufwand. Der Anerkennungsbeitrag beträgt ab dem 01.08.2020 4,73 Euro pro Kind und Betreuungsstunde. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifiziertem Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbeitrag 5,05 Euro pro Kind und Betreuungsstunde.

Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Betreuungsstunde beträgt

1. 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.“

Der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die Entgeltleistung beginnt mit der Eingewöhnungsphase im vertraglich vereinbarten Stundenumfang. Für die Berechnung des Monatsentgelts wird der wöchentliche Stundenumfang mit 4,33 Wochen pro Monat multipliziert. Die Zahlungen des Leistungsentgeltes erfolgen monatlich zum Monatsanfang für die jeweilige Laufzeit des Betreuungsvertrages. Änderungen der Betreuungszeiten sind grundsätzlich jeweils zum 01.08. und zum 01.02. eines Jahres möglich und mitzuteilen, damit die Zahlung der laufenden Geldleistung angepasst werden kann.

Endet ein Betreuungsvertrag in der 1. Monatshälfte, so erhält die Kindertagespflegeperson für diesen Monat die Hälfte des monatlichen Leistungsentgeltes. Endet ein Betreuungsvertrag in der 2. Monatshälfte, so erhält die Kindertagespflegeperson für diesen Monat das volle Leistungsentgelt.

Sollte eine Kindertagespflegeperson ein höheres als das vom Jugendamt maximal anerkannte Leistungsentgelt verlangen, so ist der übersteigende Betrag von den Erziehungsberechtigten zu tragen und durch diese direkt mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

(2) Die Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf 6 Wochen **b e z a h l t e A u s f a l l z e i t** bei Urlaub und Krankheit jährlich, unabhängig davon, wie viele Tage in der Woche sie tätig sind. Die Eltern werden für diesen Zeitraum zum Kostenbeitrag herangezogen. Wird während der 6 Wochen

Ausfallzeit eine Vertretung in Anspruch genommen, wird die Vertretungskindertagespflegeperson auf Nachweis vergütet und bei den Eltern zusätzlich ein entsprechender Kostenbeitrag erhoben.

Für das Jahr 2020 stehen den Kindertagespflegepersonen zusätzlich 30 finanzierte Ausfalltage zur Verfügung, welche für die Kompensation im Rahmen der Covid-19-Lage vorgesehen sind.

(3) Bei vorübergehender, durch das Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte verursachter, Unterbrechung des Kindertagespflegeverhältnisses bis zu 4 Wochen (z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub) besteht Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei den Eltern wird der Kostenbeitrag weiter erhoben. Bei längerer Abwesenheit des betreuten Kindes ist eine Rücksprache mit dem Jugendamt erforderlich.

## **§ 8 Vertretungen**

(1) Grundsätzlich soll im Zuge von Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen für den Fall eigener Erkrankung oder eigenen Urlaubes eine Vertretungsregelung geschaffen werden. Diese kann zwischen einzelnen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einer Vertretungssituation eine Kindertagespflegeperson aus versicherungsrechtlichen Gründen dennoch die Höchstzahl von 5 zeitgleich betreuten Kindern nicht überschreiten darf.

(2) Kindertagespflegepersonen, die dem Grunde nach eine Pflegeerlaubnis für 3 Kinder haben, können diese um eine ergänzende Erlaubnis für 2 zusätzliche Kinder in Vertretungsfällen erhalten, wenn ihre Eignung und ihre häuslichen Gegebenheiten dies zulassen. Diese „3+2“-Pflegeerlaubnis kann auch Kindertagespflegepersonen erteilt werden, die sich in der Qualifizierungsphase befinden, wenn ihre persönlichen und räumlichen Voraussetzungen dies zulassen.

(3) Eine Vertretung kann durch Einsatz einer ehemaligen Kindertagespflegeperson erfolgen, die eine zweckgebundene Pflegeerlaubnis erhält.

## **§ 9 Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte**

Von den Erziehungsberechtigten wird ein monatlicher Kostenbeitrag für die Kindertagespflege in Höhe von:

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde erhoben.

Eine Tagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgeltes für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Entgelte verlangen.

## **§ 10 Anpassung**

Die Anpassung der laufenden Geldleistung erfolgt mindestens nach Maßgabe der per Rechtsverordnung jährlich vom zuständigen Ministerium zu veröffentlichenden Mindesthöhen für die Sachkostenpauschale wie auch für den Anerkennungsbeitrag.

## **Dritter Abschnitt – Ermäßigung von Gebühren und Beiträgen in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**

### **§ 11 Sozialstaffel**

(1) Gemäß § 25 Absatz 7 KiTaG i.V.m. § 90 SGB VIII erhalten Eltern mit geringerem Einkommen auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befinden.

Es wird nur der Besuch von Kindertageseinrichtungen nach § 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 KiTaG gefördert. Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis und für eine Kindertagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen.

Diese Regelung gilt nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Kreises Pinneberg erheben von den Eltern einen Teilnahmebeitrag bzw. eine Gebühr, die monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Anlage 7 zu dieser Satzung beinhaltet die Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum August 2020 bis einschließlich Dezember 2020.

Die anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, stellen den Ermäßigungsantrag bei ihrer jeweiligen Wohnortgemeinde. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden gemäß Vorgabe des Kreises vor. Sie nehmen gegenüber den Eltern eine Beratungsfunktion wahr. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen.

Für Kinder, die nach § 34 SGB VIII in vollstationärer Jugendhilfe untergebracht sind, ist der Beitrag in voller Höhe vom Pflegesatz zu zahlen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist der Beitrag gemäß der Anlage dieser Satzung zu zahlen.

Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Ermäßigungsberechnungen nach den Bestimmungen des SGB XII vor und erteilen den Eltern im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Pinneberg die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe besteht eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern. Ergänzend zu dieser Vereinbarung stellt der Kreis Pinneberg den berechnenden Stellen ein Handbuch und ein Berechnungsprogramm zur praktischen Umsetzung der Sozialstaffelberechnungen zur Verfügung.

Unabhängig von der Zahl der Kinder einer Familie sind insgesamt 50 % des Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die beim Träger der Kindertageseinrichtungen entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg.

Die Träger sind verpflichtet, die tatsächlichen Ausfallbeträge dem Kreis jeweils zum Quartalsende zu melden. Daraufhin wird die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung für das folgende Quartal ermittelt. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

Die Träger legen dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmeausfälle durch die Ermäßigung im abgelaufenen Jahr vor. Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Legen die Träger von Kindertageseinrichtungen von den Empfehlungen des Kreises abweichende Teilnahmebeiträge oder Gebühren und/oder Ermäßigungstatbestände fest,

- die zu einem geringeren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis in der tatsächlich gewährten Höhe der Ermäßigung
- die zu einem höheren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis Pinneberg in der Höhe, wie sie sich aus der Anlage dieser Satzung ergibt.

(3) Die anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, stellen den Ermäßigungsantrag beim Kreisjugendamt. Die erforderlichen Formulare und das Informationsmaterial halten die Kindertagespflegepersonen, die Familienbildungsstätten und das Kreisjugendamt vor. Diese nehmen jeweils gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Beratungsfunktion wahr.

Das Kreisjugendamt nimmt die erforderlichen Ermäßigungsberechnungen nach den Bestimmungen des SGB XII vor und erteilt den Eltern die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Anpassungen von Grundbeiträgen, Familienzuschlägen, Höchstbeiträge zu Unterkunft- und Heizungskosten sowie Erhöhungen von Kindergeld u.ä. erfolgen immer zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres.

Die entstehenden Einnahmeausfälle gehen ebenfalls zu Lasten des Kreises Pinneberg.

## **§ 12 Geschwisterermäßigung im Rahmen der Sozialstaffelregelung**

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie, die ihren Hauptwohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Pinneberg hat, gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50%
und für alle weiteren Kinder	um 100%.

Als Höchstgrenze für die Betreuungskosten, welche ermäßigt werden, gelten die Festlegungen zu den Beiträgen in dieser Satzung.

Eine gesonderte Antragstellung ist in einer Kindertageseinrichtung nicht erforderlich. Der Träger der Kindertageseinrichtung setzt den Geschwisterbeitrag fest. In der Kindertagespflege wird eine Geschwisterermäßigung nur auf Antrag gewährt. Die entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg.

Eine Berücksichtigung von Hortkindern im Rahmen dieser Geschwisterermäßigung ist bis zum 31.07.2022 befristet.

### **§ 13 Kostenregelung für eine Betreuung außerhalb des Kreises Pinneberg**

Nehmen Erziehungsberechtigte einen Platz in einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Kreises Pinneberg in Anspruch, übernimmt der Kreis Pinneberg auf Antrag die übersteigenden Beitragskosten, die im Vergleich zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Kreis Pinneberg, nach Abzug des Verpflegungsgeldes sowie nach Abzug des regulären Elternbeitrages nach § 11 Absatz 2 ggf. unter Berücksichtigung möglicher sozialer Ermäßigungen dieser Satzung verbleiben. Als Nachweis für die Abrechnung des Kostenbeitrages ist die jeweilige Entgeltvereinbarung des Trägers mit der Standortgemeinde dem Antrag beizufügen.

### **§ 14 Verrechnungen in der Kindertagespflege**

(1) Der Kreis Pinneberg behält sich vor, die Ermäßigungen nach diesem Abschnitt mit den Kostenbeiträgen nach § 9 zu verrechnen. Eine Auszahlung an die Berechtigten findet nur statt, wenn die Höhe der noch auszahlenden Ermäßigungen die Höhe der noch offenen Kostenbeiträge überschreitet.

(2) Bei eingetretenen Überzahlungen an Tagespflegepersonen behält sich der Kreis Pinneberg vor, diese mit zukünftigen Auszahlungen aufzurechnen, bis der überzahlte Betrag getilgt ist.

## **Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Prüfungsrecht**

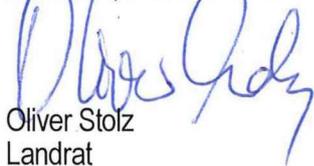
Fachdienst Jugend und Bildung und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der sozialstaffelberechnenden Stellen und der Träger der Kindertageseinrichtungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung an die Träger der Kindertageseinrichtungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsnehmer hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist.

### **§ 16 Beschluss und Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen.

Sie tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Elmshorn, den 26.06.2020

  
Oliver Stolz  
Landrat